

Beilage

zum Kollektivvertrag

holz- und kunststoff- verarbeitende Gewerbe Österreichs

vom 23. März 2007

Rahmenrechtliche Änderungen

und

Lohnordnungen

Gültig

ab 1. Mai 2007

sowie

ab 1. Mai 2008

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Bundesinnung der Tischler,
Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner,
Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,
Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger,
einerseits und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich:

Bundesinnung der Tischler: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter: Für das Gebiet der Republik Österreich.
Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger: Für das Gebiet der Republik Österreich.

2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der

Bundesinnung der Tischler,

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner ausgenommen Betriebe, die seit 1.1.2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Spenglerhandwerks ("Karosseriespengler") oder des Lackiererhandwerks ("Karosserielackierer") verfügen.

Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger.

3. Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge).

Artikel II - Lohnordnung
für das Tischlergewerbe
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,6 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,6 % erhöht und im Artikel II B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe.

Lohnordnung für das Tischlergewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Tischlereitechnik“

- Ia. **Tischlereitechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Tischlereitechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Tischlereitechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Tischlereitechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Tischlergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidwerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach

Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.

Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr der Lehrlingslohngruppe „Allgemein“. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Tischlergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen: Allgemein		
I.	9,03	9,26
II.	8,62	8,84
III.	7,86	8,06
IV.	7,58	7,78
V.	7,58	7,78
VI.	7,12	7,31
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes Tischlereitechnik		
Ia.	9,17	9,41
IIa.	8,62	8,84
IIIa.	7,86	8,06

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	96,42	98,93
im 2. Lehrjahr	131,65	135,07
im 3. Lehrjahr	159,02	163,15
im 4. Lehrjahr	180,28	184,97

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Für Lehrlinge des Lehrberufes „Tischler- eitechnik“		
im 1. Lehrjahr	96,42	98,93
im 2. Lehrjahr	131,65	135,07
im 3. Lehrjahr	201,54	206,78
im 4. Lehrjahr	255,23	261,87

Artikel III- Lohnordnung

für

Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,55 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,5 % erhöht und im Artikel III B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe.

Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne für Karosseriebauer einschließlich Karosseriespangler und Karosserielackierer und Wagnergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen:		
I.	9,04	9,27
II.	8,64	8,86
III.	7,88	8,08
IV.	7,60	7,79
V.	7,60	7,79
VI.	7,13	7,31

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
im 1. Lehrjahr	96,77	99,19
im 2. Lehrjahr	132,45	135,76
im 3. Lehrjahr	160,43	164,44
im 4. Lehrjahr	180,47	184,98

Artikel IV - Lohnordnung

für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,5 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,4 % erhöht und im Artikel IV B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe.

Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Bildhauer-, Binder-, Bürsten- und Pinselmacher-, Drechsler-, Korb- und Möbelflechter- sowie Spielzeugherstellergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen:		
I.	8,02	8,21
II.	7,41	7,59
III.	6,73	6,89
IV.	6,52	6,68
V.	6,47	6,63

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
im 1. Lehrjahr	94,47	96,74
im 2. Lehrjahr	128,54	131,62
im 3. Lehrjahr	153,60	157,29
im 4. Lehrjahr	165,92	169,90

Artikel V - Lohnordnung

für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,55 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,5 % erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter**
 - a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
 - b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

- Ia. **Kunststofftechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.
- Ila. **Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.
- IIla. **Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie Ila, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr der Lehrlingslohngruppe „Allgemein“. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen: Allgemein		
I.	8,30	8,51
II.	7,91	8,11
III.	7,21	7,39
IV.	6,94	7,11
Va.	6,94	7,11
Vb.	6,60	6,77
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes "Kunststofftechnik"		
Ia.	8,48	8,69
IIa.	7,91	8,11
IIIa.	7,21	7,39

**Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche im kunststoff-
verarbeitenden Gewerbe:**

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	108,45	111,16
im 2. Lehrjahr	150,35	154,11
im 3. Lehrjahr	183,36	187,94
im 4. Lehrjahr	200,08	205,08

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunst- stofftechnik		
im 1. Lehrjahr	108,45	111,16
im 2. Lehrjahr	150,35	154,11
im 3. Lehrjahr	201,15	206,18
im 4. Lehrjahr	254,72	261,09

Artikel VI- Lohnordnung
für das
Musikinstrumentenerzeugergewerbe
(LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,5 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,4 % erhöht und im Artikel VI B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe.

Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe

Lohngruppen

- I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.
- II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.
- III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.
- IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.
- V. **Hilfsarbeiter.**
- VI. **Portiere und Nachtwächter.**

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das Musikinstrumentenerzeugergewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung. Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. Lehrlinge

- a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
- b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. Vorlehrlinge

Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im Musikinstrumentenerzeugergewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen:		
I.	9,04	9,26
II.	8,64	8,85
III.	7,87	8,06
IV.	7,60	7,78
V.	7,60	7,78
VI.	7,12	7,29

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
im 1. Lehrjahr	96,72	99,04
im 2. Lehrjahr	132,39	135,57
im 3. Lehrjahr	160,35	164,20
im 4. Lehrjahr	180,38	184,71

Artikel VII - Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich für die Mitgliedsbetriebe

VII.1. der Bundesinnung der Tischler,

ab 1. Mai 2007 um 2,6 Prozent und
ab 1. Mai 2008 um weitere 2,6 Prozent

VII.2. der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (mit Ausnahme der Karosseriespengler und der Karosserielackierer im Sinne von Artikel I.2.),

der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter,

ab 1. Mai 2007 um 2,55 Prozent und
ab 1. Mai 2008 um weitere 2,5 Prozent

VII.3. der Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger,

der Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller,

ab 1. Mai 2007 um 2,5 Prozent und
ab 1. Mai 2008 um weitere 2,4 Prozent

Artikel VIII - Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Es wird ein neuer Anhang IV eingefügt:

Anhang IV

Erläuterung zum Geltungsbereich der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich der Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner § 1 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs

Da es auf Grund der Formulierung in § 1 des Rahmenkollektivvertrages, sowohl bei den Betrieben als auch bei den betroffenen Arbeitnehmern zu Verwirrung gekommen ist, wird folgende Klarstellung im Geltungsbereich durchgeführt. Mit der Klarstellung wird jedoch keine Änderung im Umfang des Geltungsbereiches vorgenommen.

Grundsätzlich gilt für die Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner im Arbei-

terbereich der Kollektivvertrag für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe Österreichs. Hiervon ausgenommen sind jene Betriebe, die über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerks verfügen. Für diese Betriebe gilt der Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe. Weiters sind hiervon ausgenommen jene Betriebe, die über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Lackiererhandwerkes verfügen. Für diese Betriebe gilt der Kollektivvertrag für Arbeiter für das Maler, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe.

Artikel IX - Begünstigungsklausel

Bestehende für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff. 2 des Rahmenkollektivvertrages).

Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Artikel X - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und gilt hinsichtlich des lohnrechtlichen Teiles bis zum 30. April 2009.

Nach dem 31. Jänner 2009 sind Verhandlungen wegen der Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern die Paritätische Kommission dem zustimmt.

Wien, am 23. März 2007

Bundesinnung der Tischler

LSO Komm.Rat Ing. Josef **Breiter**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Clark **Arthur**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

**Bundesinnung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und
Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter
sowie Spielzeughersteller**

Komm.Rat Edith **Corrieri**
Bundesinnungsmeisterin

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter

Komm.Rat Hans **Prihoda**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

Bundesinnung der Musikinstrumentenerzeuger

Wolfgang **Merta**
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar **Schönfuß**
Geschäftsführer

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz**

Johann **Holper**
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**
Bundessekretär